

SATZUNG

DES

**KRANKENPFLEGE
VEREINS**

OFTERDINGEN

Satzung

des Krankenpflegevereins Offerdingen e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Krankenpflegeverein Offerdingen. Er hat seinen Sitz in Offerdingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen. Der Gerichtsstand ist Tübingen. Der Verein ist Mitglied im Evang. Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist es, ambulante pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Beratung, Versorgung und Begleitung von kranken und alten Menschen und Menschen mit Behinderungen, Familienpflege sowie Prävention im Bereich Gesundheit unter diakonischen, seelsorgerlichen sowie sozialen Aspekten ideell und materiell zu fördern.

In diesem Rahmen macht der Krankenpflegeverein offene Angebote für Menschen aller Altersgruppen. Insbesondere:

- Besuchsdienste bei alten, kranken und einsamen Menschen
- Tagesfreizeiten für pflegebedürftige Menschen (z.B. „Urlaub ohne Koffer“)
- Ausflüge für alte, kranke und einsame Menschen
- Betreuungsgruppen

Zur Verwirklichung seiner Zweckbestimmung arbeitet der Verein mit der gemeinnützigen, steuerbegünstigten Diakonie-Sozialstation Mössingen zusammen und unterstützt und fördert deren Aufgaben, Dienste und Leistungen im Rahmen seiner ideellen und finanziellen Möglichkeiten.

Entsprechend seiner Zwecksetzung kann der Verein auch mit anderen gemeinnützigen Diensten, die ihre Tätigkeit als Ausübung christlicher Nächstenliebe verstehen, zusammenarbeiten.

Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden, ohne Rücksicht auf Konfession, Nationalität oder Weltanschauung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne von § 52 Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen und geschieht durch Abgabe der Beitrittserklärung beim Vorsitzenden oder dem Rechner. Der Beitritt ist vom Vorsitzenden zu genehmigen bzw. zu bestätigen. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung an. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, ferner wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Schluss des Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitglieds, das der Satzung oder den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung	§ 6
der Ausschuss	§ 7
der Vorstand	§ 8

§ 6

Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Satzung sowie des Zwecks
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Ausschusses und des Vorstands.

- c) Wahl der Ausschussmitglieder, des Rechners und der Kassenprüfer
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- e) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand durch öffentliche Einladung im (...) Amtsblatt der Gemeinde Ofterdingen einberufen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Zweck- und Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 7

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand (1. Vorsitzender und stellvertr. Vorsitzender), dem Rechner und vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Stellt keines der gewählten Ausschussmitglieder oder ein Vereinsmitglied den Antrag auf Ablösung der Ausschussmitglieder, gesamt oder einzeln, oder ist kein Ausschussmitglied durch Tod bzw. Wegzug ausgeschieden, so verlängert sich die Amtszeit der Ausschussmitglieder ohne Wahl auf weitere 4 Jahre. Der Ausschuss besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über evtl. Nachlässe von Gebühren für Dienstleistungen in der Grundpflege seiner Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende ist der jeweilige Inhaber der 1. Pfarrstelle in Ofterdingen, stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Ofterdingen. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses und erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 9

Finanzen

Die Kasse des Vereins wird vom Rechner geführt. (...) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe.

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres in voller Höhe zu zahlen. Bei Vereinseintritt beginnt die Beitragspflicht zu Beginn des Kalenderjahres in dem der Beitritt erfolgt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu zahlen.

§ 11

e n t f ä l l t

§ 12

Auflösung des Vereins

(...) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Ofterdingen. Dies hat die zugefallenen Vermögensteile ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten, Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30.03.1992 sowie die Satzungsänderung vom 01.03.1993.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Samstagsausgabe des Gemeindeboten Ofterdingen Nr. _____ veröffentlicht.